Schilderungen berühmter Staatsgelehrter.

Von R. Mohl.

Es ist den Staatswissenschaften bis itzt nicht so gut geworden, einen tüchtigen Geschichtschreiber ihrer Gesammtentwickelung zu erhalten. Ist auch die Geschichte einzelner Theile mehr oder weniger genügend bearbeitet, wie z. B. die der politischen Oekonomie, des Völkerrechtes, der Rechtsphilosophie; sind ferner (was freilich noch lange keine Geschichte ist) Aufzählungen von Schriftstellern und Nachrichten über das Aeussere ihrer Werke in denselben und in anderen Disciplinen vorhanden, so namentlich auch im positiven deutschen Staatsrechte: so fehlt es doch an einer, die Gesammtheit umfassenden Erzählung, an einer Darstellung, welche die Erscheinungen und Leistungen sowohl als literarische Reihenfolgen, als in der Verbindung mit den allgemein staatlichen und Gesittigungs-Zuständen begreifen lehrte. Ein solches Werk wäre freilich eine grosse Aufgabe; namentlich auch wegen der entsetzlichen Menge von Kehricht aller Art, welcher gerade in den politischen Wissenschaften Wege und Stege fast versperrt, und der doch immer erst besichtigt werden muss, ehe er bei Seite geschoben werden darf. Allein die Leistung ist möglich für einen Mann, welchem jugendliche Arbeitskraft und Geistesfrische, die Nähe einer sehr grossen Büchersammlung und Freiheit von erdrückender Tagesarbeit beschieden ist. Ein solcher wird sich denn hoffentlich auch früher oder später finden. Bis dahin

müssen wir uns freilich mit Stückwerk begnügen, das besten Falles als Beitrag und Vorarbeit zu einer solchen klassischen Arbeit dienen kann. — Keineswegs im Besitze der oben bezeichneten Eigenschaften kann der Verfasser der nachstehenden Blätter nur bescheiden dann und wann einen Stein für das künftige Gebäude beifahren und vor der Hand aus dem Rohen arbeiten. Er hat solches in dieser Zeitschrift schon einigemal versucht durch Zusammenstellungen der Schriften, welche über einen bestimmten kleinen Theil einer Staatswissenschaft bestehen; wünscht nun aber seinen guten Willen auch durch eine hievon verschiedene Art von Darstellungen zu beweisen, welche zu einer vollständigen und gerechten Kenntniss des in den Staatswissenschaften Geleisteten ebenfalls nöthig sind, und somit auch als Vorarbeiten benützt werden mögen. Es sind diess Uebersichten und Beurtheilungen der gesammten Thätigkeit einzelner ausgezeichneter Publicisten. In solchen Persönlichkeiten spiegelt sich das gesammte Wissen und der ganze geistige Standpunkt eines Zeitabschnittes auf das bequemste und sicherste ab. Der Mann ist mehr, als jeder Einzelne von den Andern; allein er ist nicht mehr, als alle Andern zusammen. Er steht nur an ihrer Spitze, ist die Zusammenfassung derselben. Kennt man ihn, so kennt man seine Zeit, und begreift, warum sie sich gerade wie sie that, und nicht anders, zur Wissenschaft verhielt. Er ist auf diese Weise die Personification eines ganzen Abschnittes der Geschichte seiner Disciplinen. Erst wenn die Bilder der leitenden Männer zu den Uebersichten über die Masse der Arbeiten kommen, wird ein vollständiges Begreifen der verschiedenen Entwickelungsstände der Wissenschaften möglich. — Es will billig dünken, für solche Darstellungen zunächst Deutsche zu wählen. Die Reihe dieser aber hätte kaum mit einem Andern begonnen werden dürfen, als mit J. J. Moser, jenem Lichtbilde von Fleiss, Rechtschaffenheit und gesundem Verstande, von dessen Arbeiten wir Alle itzt noch zehren. Da jedoch der Verfasser des Gegenwärtigen schon vor einiger Zeit an einem andern Orte (in den Monatsblättern zur Allgem. Zeitung, 1846, August) versucht hat, den ehrwürdigen Mann und seinen geistvollen Sohn Friedrich Karl zu schildern, so darf er sich natürlich nicht

wiederholen. Er erachtet es jedoch nicht als Unbescheidenheit, wenn er bittet, sich „die beiden Moser in ihren Verhältnissen zum deutschen Leben und Wissen“ als ein Seitenstück zu dem nachfolgenden Bilde vergegenwärtigen zu wollen.

I.

Johann Stephan Pütter.

Es ist keineswegs leicht, sich ein richtiges Bild zu machen von den Verdiensten solcher Männer, welche die von ihnen gepflegte Wissenschaft nicht sowohl durch einen kühnen umwandelnden Gedanken, als durch richtigen Tact in der Behandlungsart und Anwendung, durch rastlose und lange fortgesetzte Bildung des Einzelnen und der Einzelnen, durch eine, vielleicht ihnen selbst unbewusste Verquickung ihres Stoffes mit einer höhern geistigen allgemeinen Bildung gefördert haben. Selbst der Geschichts- und Sachkundige versetzt sich nur schwer in den ganzen geistigen Zustand, in welchem solche leisere und langsamere Verbesserungen begannen; und doch ist diess der gerechte Ausgangspunkt der Beurtheilung. Man ist nur allzugeneigt, anstatt der Fortschritte, welche ein solcher zwar nicht genialer, allein vielleicht höchst kenntnissreicher, heller, in seiner Art geschmackvoller Mann zu Wege brachte, nur auf das zu blicken, wo er von Spätern noch übertroffen, von urkräftigen Neuerern und Entdeckern in Schatten gestellt, von einer nachfolgenden Bildungs-Entwickelung als eng und klein erfunden wird. Dazu kommt endlich noch, dass man den Maassstab nicht hat zu der, die relative Bedeutung zunächst bestimmenden, Vergleichung mit den geringern Zeitgenossen. Wer hat Zeit und Lust die Leistungen der Mittelmässigkeit so genau zu erkunden, dass er scharf die Linien zeichnen könnte, über welche jener Bedeutende mit seiner ganzen Länge emporragt? Man hat also Mühe, die Bewunderung zu begreifen, welche die Zeitgenossen einstimmig spendeten, und ist nicht übel aufgelegt, diese in Bausch und Bogen der Ueberschätzung zu zeihen. Kommt aber etwa gar noch eine Aus-

stellung dazu, welche wir nach unseren itzigen Begriffen vom sittlichen Standpunkte aus machen müssen: so ist sowohl Billigkeit als Einsicht in ungewöhnlichem Maasse zu einem völlig gerechten und subjectiv wahren Urtheile erforderlich.

So ergeht es uns mit dem vor einem halben Jahrhunderte über Alles gefeierten Johann Stephan Pütter. Jeder Anfänger weiss, dass er unter den grössesten Kennern und Förderern des Reichsstaatsrechtes genannt wird; dass seine Aussprüche in ganz Deutschland mit einer fast abergläubigen Anerkennung befolgt wurden; dass während fast zweier Menschenalter demjenigen, welcher ihn nicht als Lehrer gehabt hatte, die höhere Weihe des Rechtsgelehrten und Staatsmanns zu fehlen schien. Seine Schriften stehen in allen Büchersammlungen; und wer an den Glanz Göttingens denkt, erinnert sich Pütter's vor den meisten seiner Genossen. — Und dennoch haben wir uns fast mit Gewalt zurückzuhalten, dass wir nicht bei Benutzung seiner Arbeiten, bei einem Ueberblicke über seine Leistungen eine wesentlich kritische Stellung einnehmen. Es drängt sich uns z. B., wenn wir seine Beweisführungen gegen eine ungehörige Anwendung des römischen Rechtes auf wesentlich deutsche Zustände lesen, die Erinnerung an die so ganz anders tiefe Kenntniss der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter auf, welche wir itzt Savigny verdanken. Oder bei seiner Darstellung der Anfänge der deutschen Geschichte und des deutschen Rechtes das Bewusstseyn, wie weit wir diesen Kinderschuhen durch Eichhorn, Grimm, Waitz und so manche Andere entwachsen sind. Mit Verwunderung sehen wir, dass der in der That vaterlandsliebende Mann sich bei dem schon beinahe ganz abgestorbenen Reichsleben so genügsam mit den wenigen noch etwas pulsirenden Organen zufrieden stellt, und nur für die juristische Auseinandersetzung und logische Anwendung, nicht aber für die höhere staatliche und menschliche Würdigung dieser kläglichen Zustände Sinn hat. Es erscheint uns doch ein gar enger und niederer Gesichtskreis, wenn in den zur Bildung der deutschen Geschäfts- und Staatsmänner bestimmten Schriften auch nicht mit einer Silbe des allgemeinen Verhaltens der Verfassung des deutschen Reiches und der Verfassungen der ver-

schiedenartigen deutschen Territorien zu den übrigen Staats-Einrichtungen in der Welt gedacht, eine Einreihung derselben in die verschiedenen wissenschaftlichen oder practischen Kategorieen der Staatenbildung versucht, oder gar eine kritische Vergleichung mit denselben unternommen wird. Es will uns diese Vereinzelung und die sich vollkommen genügende feinste Ausbildung des Vereinzelten fast chinesisch bedünken. Endlich wird unser Gleichheitsgefühl durch die uns ganz unbegreiflich erscheinende gesellschaftliche Unterwürfigkeit des berühmten Gelehrten; unser unruhiges Umtreiben in Staatsverbesserungen durch sein gleichgültiges Hinnehmen von Gutem und Bösem, wenn und so weit es nur Gesetz war; unser Geist des Widerspruchs gegen Regierungsfehler durch seine überschwängliche Verehrung der gewöhnlichsten Pflichterfüllung nur allzu leicht und tief verletzt, fast zu verachtender Regung hingerissen. Kurz, wir ertappen uns zunächst auf der Lust zum Tadel und zur Selbstgenügsamkeit; anstatt dass wir erst gerecht würdigten, wie Pütter nach Form und Inhalt die Wissenschaft des deutschen Staatsrechtes getroffen, wie er sie hinterlassen, was er gewürkt hat, was er unter gegebenen Umständen seyn konnte und seyn wollte.

Ein Versuch einer solchen gerechten Würdigung soll in Folgendem gemacht werden.

Es ist gewöhnlich, Pütter neben J. J. Moser zu nennen. In der That sind auch der Vergleichungspunkte viele und bedeutende. Beide widmeten ein langes arbeitgefülltes Leben wesentlich der Fortbildung des positiven deutschen Staatsrechtes; Beide erwarben sich durch ihre Kenntnisse in diesem ins Unermessliche verzweigten und verschnörkelten Fache die allgemeinste Anerkennung, fast die Bedeutung von Rechtsquellen; Beide strebten nicht über den gegebenen Boden des bestehenden Rechtes hinaus, innerhalb desselben hinlänglich beschäftigt und das vorhandene Gesetz, wie es war, ehrlich und genau auffassend und auslegend; sie würkten neben einander fast ein halbes Jahrhundert, trotz des gleichen Stoffes in selten zusammentreffenden Bahnen. Dennoch ist die Verschiedenheit beider Männer sehr bedeutend, nicht blos hinsichtlich ihres Lebensganges und ihrer Persönlichkeit, sondern auch in Beziehung auf ihre Leistungen

im deutschen Staatsrechte. Hier ergänzen sie sich mehr, als dass sie mit einander wetteifern.

Moser wurde durch Wahl und Geschick im practischen Leben vielfachst umhergeworfen und lernte die Wichtigkeit der Uebung, der Vorgänge kennen, fand in der Erfahrung, wie allgemeine Regeln oft im Stiche liessen. Für die Philosophie des Rechtes fehlte ihm der Sinn; tiefere geschichtliche Gelehrsamkeit hatte er nicht: so wurde er in seiner schriftstellerischen Thätigkeit vor Allem auf Beibringung des Stoffes und auf äusserliche Eintheilung der sonst ganz ungewältigbaren Masse hingewiesen. Hierin leistete er denn Unglaubliches.

Anders Pütter. Dieser fand seine Lebensbestimmung in einem Lehrstuhle, und zwar wesentlich in einem Göttinger Lehrstuhle. Keine noch so lockenden Berufungen an andere Orte und zu andern Beschäftigungen vermochten ihn der Stellung zu entführen, an welche ihn Dankbarkeit, Bewusstseyn der Nützlichkeit, Vortheil und Gewohnheit gleichmässig fesselten. Er zählte seine Zuhörer lange Jahre hindurch nach Hunderten. Daneben strömten ihm fast über Wunsch und Gewältigungsmöglichkeit Anfragen über schwierige Fragen des öffentlichen Rechtes aus allen deutschen Landen zu. Hierdurch war denn auch seine Thätigkeit bestimmt. Schriftstellerisch war sie eine zweifache: Ausarbeitung und immer wieder neue Herausgabe von Lehr- und Handbüchern zunächst für seine Zuhörer; und dann Erörterung schwieriger practischer Fälle. Als Lehrer aber setzte er sich während mehr als einem halben Jahrhunderte die Aufgabe, die Blüthe der künftigen höhern Geschäftsmänner Dentschlands, zum Theile die Söhne der Fürstengeschlechter, auf den Standpunct zu bringen, dass sie mit klarem Verständniss des Bestehenden und mit maassgebenden allgemeinen Grundsätzen an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nehmen könnten. In beiden Beziehungen also war zu sorgen für die Herstellung des Systems und für Aufstellung durchgreifender oberster Sätze, unter welche das Einzelne eingereiht, und welche mit guter Logik und genügendem Wissen nach Bedürfniss entwickelt und zum vorliegenden Falle herabgeführt werden konnten. Der allgemeine so lange fort-

gesetzte Beifall beweist, dass Pütter dieser Aufgabe in ungewöhnlichem Maasse zu entsprechen verstand.

Und in der That standen ihm denn auch die erforderlichen angeborenen und erworbenen Eigenschaften zur Seite. Zu allen seinen Arbeiten brachte er klaren ordnenden Verstand, welcher die Fähigkeit Verwirrtes zu recht zu legen und den Hauptpunct zu finden in hohem Grade besass; instinctartigen Widerwillen gegen überflüssige, zum wahren Verständnisse nichts beitragende Gelehrsamkeit; hinreichende Freiheit, um nach der Eigenthümlichkeit und dem Bedürfnisse der Frage sie vom geschichtlichen, vom positiv gesetzlichen oder vom rechtsphilosophischen Standpuncte aufzufassen; Bedürfniss systematischer und logischer Ausbildung; immer steigende Kenntniss der Wissenschaft. Dabei hielt er innerlich und äusserlich Maass. Was nicht unbedingt nöthig war zu dem Verständnisse der nun einmal vorliegenden Zustände und Rechtsinstitute, hatte für ihn weder Reiz noch Werth. In der Geschichte des Rechtes z. B. untersuchte er für sich selbst, stellte er für Leser und Hörer nur diejenigen Zeitabschnitte dar, deren Entwickelungsgang zum Verständnisse bestehender Zustände diente. In der Rechtsphilosophie ging er nicht höher und nicht weiter, als nöthig war, um für die Landeshoheit einen in keinem positiven Gesetze ausgesprochenen allgemeinen Zweck zu begründen. Er gab Regeln; machte aber nicht Jagd auf die Ausnahmen und Wunderlichkeiten, denn sie konnten ja nur verwirren. Seine Gutachten sind ein Muster von Beschränkung auf das zur Sache Gehörige. — So war er denn der vorzugsweise practische Theoretiker und der höchst gelehrte Practiker, immer geeignet zur Belehrung und Unterrichtung, in manchen Beziehungen das Musterbild eines Hochlehrers; und mehr nach dem Geschmacke des Einzelnen, als nach einem maassgebenden Urtheile muss die Frage entschieden werden, ob Pütter's Ordnen, oder Moser's Sammeln, ob die Auffindung der Grundsätze, wie entschieden werden sollte, oder die der Thatsachen, wie entschieden wurde, den Vorzug verdiene. Wir unseres Theiles stellen die Brustbilder beider Männer in gleiche Höhe, und möchten wir auch selbst nicht schreiben, dass sie die „Dioscuren des

deutschen Staatsrechtes" seien, so können wir es doch uns gerne gefallen lassen, wenn von Andern so geschrieben ist.

Lösen wir nun aber Pütter ab von dem Vergleiche um ihn an und für sich zu würdigen, so haben wir eine doppelte Aufgabe zu lösen. Zunächst muss untersucht werden, was Pütter stofflich und formell überhaupt geleistet hat. Es sind also seine Arbeiten nach Gegenstand und Umfang anzugeben; ihre wissenschaftliche und practische Brauchbarkeit an sich ist zu würdigen; es mag etwa angegeben werden, welche von den Schriften noch itzt von Bedeutung, weil später nicht übertroffen ist. Dann aber ist, zweitens, abzuwägen, wie sich diese Leistungen Pütters zu seiner Zeit verhalten, d. h. welche Stelle sie in der Enwicklung der Wissenschaft und als Befriedigung grosser Lebensbedürfnisse einnehmen.

Leichter und, wie der Erfolg zeigen wird, erfreulicher ist die Lösung des ersten Theiles der Aufgabe. Doch ist auch hier Umsicht nöthig. Es reicht nämlich nicht hin, nur etwa die verschiedenen Gattungen von pütter'schen Schriften zu unterscheiden und jede nach Verdienst zu würdigen; sondern wir haben vor Allem einen richtigen Standpunct zu Ueberschauung der ganzen Thätigkeit einzunehmen. Hierzu aber ist die Beachtung einer doppelten Thatsache unerlässlich, wollen wir nicht die Bedeutung des Mannes ungerechtest unterschätzen. Einmal darf nicht übersehen werden, dass Pütter vor Allen Lehrer war. Nun liegt es aber in der Natur des mündlichen Vortrages, dass seine Würkungen, und seien sie noch so gross gewesen, sich in späterer Zeit und überhaupt von Nichttheilnehmern auch nicht einmal annähernd schätzen lassen. Ist es doch nicht sowohl der Stoff, als die Methode, die Kunst der Anregung, der Eindruck der geachteten Persönlichkeit, welche nützen. Selbst wenn Redegabe in höherem Grade und wenn glänzender Geist fehlen, kann doch die Würkung eine höchst bedeutende seyn. Diese Würkung aber zeigt sich nur zum geringsten Theile an denjenigen Zuhörern, welche etwa eine sogenannte Schule bilden, d. h. über gleiche Gegenstände und in gleicher Auffassung Schriften bekannt machen. Von weit grösserer Bedeutung ist die Geistesrichtung, sind die allgemeinen Grundsätze, welche Hunderte,

vielleicht Tausende von Männern erhalten, welche zwar nie einen Buchstaben drucken lassen, allein in allen Arten von öffentlichen Aemtern würken und nützen. Niemand denkt daran, solche bessere Zustände auf jenen Lehrer zurückzuführen; vielleicht ist sich selbst der Handelnde dieses Ursprungs nicht bewusst; und dennoch hat er das letzte Verdienst. Wenn nun irgend ein deutscher Hochlehrer solchen Einfluss hatte, so war es Pütter, dessen Schüler während zweier Geschlechter in allen höchsten Stellen zu finden waren. Wir Itzigen wissen wenig mehr, wie Pütter lehrte, (die ältesten von uns haben ihn nur in den letzten Jahren der abnehmenden Kraft gekannt,) allein wir dürfen, wir müssen annehmen, dass dieser Theil seiner Lebensthätigkeit von höchstem Werthe war. — Zweitens können wir uns nicht genug hüten vor dem Fehler, die Bedeutung einer Schrift zu beurtheilen nach der practischen Wichtigkeit des Gegenstandes für die itzige Zeit. Ob eine Frage überhaupt eine Behandlung verdiente, ob eine so ausführliche Bearbeitung u. s. w. dürfen wir nicht darnach bemessen, dass der ganze Gegenstand itzt verschwunden ist und jede Bedeutung für das Leben verloren hat. Wenn zur Zeit des Erscheinens der Schrift die Sache wichtig, in diesem Verhältnisse auch die Ausführung gehalten war: so ist das Erscheinen einer solchen Arbeit an sich vollkommen gerechtfertigt, und wir haben das Verdienst der Arbeit anzuerkennen. Diess Alles liegt freilich auf flacher Hand; allein die Täuschung ist so leicht, dass weil uns eine Schrift nicht anspricht sie nie angesprochen haben könne und dürfe. Und so sind wir denn namentlich auch sehr in Gefahr gegen Pütter ungerecht zu seyn. Bearbeitungen des ganzen Reichsstaatsrechtes oder auch an sich wichtiger Theile desselben werden natürlich für alle Zeiten ihre Bedeutung erhalten. Solche schützt die Grossartigkeit des Gegenstandes, das Bedürfniss eines geschichtlichen Verständnisses der Gegenwart, häufig selbst noch das practische Bedürfniss. Allein anders verhält es sich mit gar manchen Monographien, selbst über wichtigere Materien, wenn nämlich die in Frage stehende Einrichtung nicht nur itzt ganz verschwunden ist, sondern wenn wir, von unserm Standpunkt aus, überhaupt den Stab über sie brechen wegen Unzureichenheit, Fehlerhaftigkeit u. s. w. Leicht

möchte diess z. B. der Fall seyn bei den zahlreichen Schriften Pütter's über die Reichsgerichte und die reichsgerichtlichen Processe. Seine scharfsinnige und, nach Beschaffenheit der Zeiten, muthige Aufdeckung von Gebrechen bei den Reichsgerichten oder Entscheidung von Streitfragen, seine Lehrbücher des Processes, seine darauf bezüglichen Actensammlungen waren einst sehr nützlich; und unzweifelhaft hat er den Hauptanstoss gegeben zum allgemeinem Studium dieser Lehren auf den deutschen Hochschulen: allein für uns hat in der Regel nur noch der allgemeine Gedanke der Reichsjustiz eine politische Bedeutung, die Einzelnfragen sind uns ganz gleichgültig, und es will uns sogar, wie gesagt ungerecht genug, die Ansicht beschleichen, die genauen Erörterungen, die Ausbesserungen im Kleinen an einer Anstalt, die im Grossen so sehr mangelhaft gewesen sei, zeugen von eigner Kleinlichkeit.

Nehmen wir denn nun aber, unter diesen Verwahrungen und Beschränkungen, die wissenschaftliche Thätigkeit Pütters an sich in Würdigung, so versteht sich wieder von selbst, dass hier nur diejenigen seiner Schriften zur Erwägung kommen, welche das Staatsrecht betreffen. Mit einer Beurtheilung z. B. seines Lehrbuches des deutschen Privatrechtes, seiner juristischen Encyklopädien, seiner Einleitung zur juristischen Praxis, oder gar seine geistlichen und philologischen Versuche würden wir nur eine Abschweifung machen, die nicht einmal durch einen sehr bedeutenden Inhalt dieser Schriften gerechtfertigt wäre. Dergleichen Nebenbeschäftigungen und zum Theile fast nur Spielereien in müssigen Stunden mögen immerhin über den Umfang der Begabnisse und der Theilnahme des Mannes Auskunft geben; allein sie sind von keinerlei Bedeutung für unsern Zweck, und in der That auch nicht für das Wesen des Mannes, der seiner Haupteigenschaft nach eben nur Staatsrechtsgelehrter war. — Zur Ordnung aber der Leistungen auch nur in diesem letztern Kreise ist eine Sonderung der Schriften nach ihren Gegenständen nöthig. Wir haben nämlich von Pütter auch nur im Staatsrechte Systeme, Monographien, geschichtlichen und literar-geschichtliche, endlich practische Arbeiten.

Der systematischen Werke im Gebiete des Staatsrechts hat Pütter drei geliefert. Vor Allen, ein in verschiedenen Bearbeitungen und Sprachen bis zur fünfzehnten Ausgabe gediehenes Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes[1]; ein System des deutschen Privatfürstenrechtes und eine, freilich mit dem ersten Bande ins Stocken gerathene, Reihenfolge von Landesstaatsrechten[2]. Ist nun auch ohne Zweifel das letztgenannte Unternehmen ein Missgriff in mehr als einer Beziehung, denn (wo wäre das Ende dieser Sammlung im deutschen Reiche gewesen, und welcher Einzelne hätte zureichend genaue Kunde von der Gesetzgebung so vieler Staaten?) so sind dagegen die beiden andern Schriften um so gelungener. — Das Lehrbuch des Staatsrechtes erfüllt nicht nur seinen nächsten Zweck, als Grundlage für mündliche Vorträge zu dienen durch Maass und gewählte Belegstellen auf das wünschenswertheste; sondern es hat auch zuerst den krausen Stoff des Reichsstaatsrechtes in eine würklich wissenschaftliche Form und Ordnung gebracht, und damit in weiterem Kreise viel genützt. Verglichen mit den zahlreichen Vorgängern hat es die entschiedensten Vorzüge hinsichtlich der zweckgemässen Reihenfolge der Gegenstände, der scharfen Fassung der Grundsätze und der richtigen, ruhigen Logik der Entwicklung. Es ist vielleicht nicht mehr Wissen in dem Buche, als in manchem der ältern; allein entschieden mehr Geschmack, Tact und Folgerichtigkeit. Pütter hatte den grossen Vortheil, die Arbeit wieder und wieder vor die Hand nehmen zu können, und sie auf diese Art so vollkommen zu machen, als seine Persönlichkeit zuliess. In dieser ist denn auch wesentlich die Hauptausstellung gegründet, welche wir vom wissenschaftlichen Standpunkte aus dem Buche machen möchten. Es lag, wie bemerkt, in seiner ganzen Art, immer nur das, was ihm zum juristischen Verständnisse des Gegenstandes unentbehrlich schien, aufzunehmen; Weiteres schien

1) „Institutiones juris publici Germanici" in der letzten Umarbeitung genannt, und auch in dieser Form zur sechsten Auflage und einer deutschen Uebersetzung gelangt.

2) Historisch-politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten. Bd. I. Oesterreich, Baiern und Pfalz. Gött. 1758.

ihm die Aufgabe, ja die Befugniss des Rechtslehrers zu überschreiten. So deutet er denn auch hier nicht mit Einem Worte das Verhältniss der deutschen Reichsverfassung zu der allgemeinen Lehre von den Staatsformen und Zwecken an; ebensowenig ist auf ein Urtheil vom Standpuncte der Staatskunst über eine der Reichseinrichtungen, z. B. über die Wahl des Kaisers, über die Form des Reichstages, über die Theilung nach Kirchen u. s. w. auch nur angespielt. Er lehrte die gültigen Rechtssätze, ihre Folgerungen und ihre Ausnahmen; allein dazu gehörte weder ein Vergleich mit fremden Staatsgestaltungen, nach Billigung oder Tadel. Man mag diess nun nicht loben; allein muss den Mann nehmen, wie er eben ist. — Von noch unmittelbarerer Wichtigkeit, bis auf die Gegenwart herunter, ist Pütters Darstellung des Privat-Fürstenrechtes. Systeme des gesammten Reichsstaatsrechtes gab es nöthigen Falles auch noch andere, wenn schon minder gute; und von Späteren haben solche, welche auf Pütter's Schultern stehen, manches weitere gute Handbuch geliefert, wie z. B. Meyer, Häberlin, Leist. Im Privat-Fürstenrecht aber ist er nicht nur die erste, sondern fast auch die letzte Auctorität; und es ist hier noch gültiges Recht. Wie es sich aus der Ueberfluthung Deutschlands mit dem römischen Rechte herausgearbeitet, so hat es auch die Napoleonischen Umstürzungen und selbst, bis itzt, die Gleichheitsideen überlebt. Sein Kreis ist sogar noch ganz der alte; denn auch derjenige Theil der nach diesem Rechte Lebenden, welcher in andern Beziehungen zu niederen Rechtskreisen herabgedrückt wurde, hat wenigstens die Fortdauer der uralt angestammten persönlichen, Familien- und Vermögensrechte gerettet. Und so sind denn Pütter's kurze und klare, auf tiefster Kenntniss der Rechte der „Erlauchten“ gegründeten Sätze immer noch das Orakel der Antwortsuchenden. Spätere Bearbeitungen haben geschichtliche Nachträge oder einzelne kleinere Abänderungen geben können, aber keine wesentliche Verbessernng oder Aenderung. Eine solche ist nicht vereinbar mit den Thatsachen und mit Pütter's ganz richtiger Auffassung derselben.

Vielleicht noch grössern Einfluss als durch seine systematischen Werke hat Pütter durch seine Bearbeitungen einzelner

Gegenstände erworben. Sie scheinen seiner Geistesart besonders entsprochen zu haben, und es kann namentlich selbst einem oberflächlichen Beobachter nicht entgehen, dass diese Monographien mit dem Alter des Verfassers immer bedeutender werden. Die Früchte einer geschonten und regelmässig immer weiter ausgebildeten Kraft zeigen sich auf das erfreulichste. Während z. B. die Abhandlung über den Büchernachdruck, welche Pütter vor seinem fünfzigsten Jahre schrieb, zwar den Gegenstand frischer und weiter aufgreift, als bis dahin der Fall gewesen war, aber doch grosse Bedenken gegen ihre Grundgedanken zulässt [1]; während ferner die ungefähr zu derselben Zeit ersehienenen „Beiträge zum Staats- nnd Fürstenrechte" zwar das grosse Verdienst haben, für das dem geschichtlichen Boden immer mehr entwachsende Institut der Landeshoheit die Anwendbarkeit allgemeiner Staatsgrundsätze anzuwenden, allein auf der andern Seite viel zu wünschen übrig lassen in ihrer Auffassung von den Rechten des Reiches und von der Bedeutung der Landstände: sind die drei von dem siebzigjährigen Greise in staunenswerth schneller Reihenfolge herausgegebenen grösseren Monographien fast unbedingten Lobes werth. Die „Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats- und Fürstenrechtes" ($179\frac{3}{4}$), von welchen der erste Band wesentlich Fragen des Privatfürstenrechtes, der zweite des Staatskirchenrechtes abhandelt, übertreffen ihre Vorgänger, die „Beiträge", entschieden an wissenschaftlicher Auffassung, an Gründlichkeit, kurz an geistiger Kraft, und sind auch itzt noch vielfach benützte Quellen der Belehrung und Berufung. Das gleich in folgendem Jahre (1795) erschienene Werk „der Geist des Westphälischen Friedens" ist in seiner Anlage klar und übersichtlich; giebt eine Auslegung der Bestimmungen, wie sie nur die genaueste Kenntniss der verschlungenen Verhandlungen und der durch den Frieden zu endenden

1) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts. Gött., 1774, 4. Es dürfte wohl itzt ziemlich allgemein zugegeben seyn, dass die unbedingte, jedem positiven Gesetze vorangehende, Unrechtmässigkeit des Nachdruckes nicht unangreifbar aus dem blos zwischen dem Verfasser und dem Originalverleger geschlossenen Vervielfältigungsvertrage abgeleitet werden kann.

Thatsachen und Streitfragen möglich machte; stellt namentlich die für die Protestanten erworbenen Rechte in das hellste Licht. Dabei ist schwer su sagen, ob die Gründlichkeit der Gelehrsamkeit oder die gänzliche Unterlassung alles Prunkes mit derselben offenere Anerkennung verdient. In jedem Satze tritt uns der mit sich einige, den Stoff vollkommen beherrschende, durch eigene Sicherheit Vertrauen erweckende Meister entgegen. Völlig verlorene Mühe wäre es aber endlich, die Vorzüge der alsbald nachher (1796) bekannt gemachten berühmten Schrift „Ueber Missheirathen deutscher Fürsten“ noch besonders zu preisen. Es sind allerdings bis auf die jüngsten Tage verschiedene Ansichten über die Ebenbürtigkeitsfrage aufgestellt; es werden auch in keiner spätern Zeit Eigennutz und Gleichheitsgefühl unterlassen, vorkommenden Falles neue Zweifel gegen geschichtliches Recht und Staatsweisheit zu erheben; eine allgemeine Zustimmung zu Pütter's strenger Lehre von der Ebenbürtigkeit ist daher, selbstredend, ausser Frage: allein selbst Gegner müssen dem Werke Pütter's das Zeugniss geben, dass es nach Anlage, geschichtlicher Gelehrsamkeit und strenger Beweisführung ein Muster von Monographie ist.

Ohne genaue Kenntniss der deutschen Geschichte war Verständniss, Bearbeitung des deutschen Reichsstaatsrechtes weder in seinem Ganzen noch in einzelnen Theilen möglich. Dass ein Meister dieser Wissenschaft aber auch ein guter Geschichtschreiber sei, war damit natürlich nicht gesagt, und es beweist eine reiche Begabniss, dass Pütter auch hierzu den Stoff in sich fand. Noch auffallender aber ist, dass auch hier in seinem vorgerückten Alter die Leichtigkeit und Sicherheit der Darstellung, die Klarheit des Gedankens, der Tact und Geschmack in der Auswahl entschieden zunahm. Nachdem er früher verschiedene Lehrbücher der Reichsgeschichte geschrieben, hierbei aber kaum die Mittelmässigkeit überstiegen, namentlich noch in seinem „Vollständigen Handbuche der deutschen Reichshistorie“ (2te Aufl. 1772) einen völlig barbarischen Styl zu Tage gebracht hatte: tritt er mit einem nach Stoff und Form trefflichen geschichtlichen Werke hervor. Es ist diess sein „Historischer Entwurf der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches“

(3 Bde. 178$\frac{6}{7}$, und später noch mehrmals unverändert.) Selbst itzt, nachdem wir in der Staats- und Rechtsgeschichte seit dem Anfange dieses Jahrhunderts so sehr gefördert worden sind durch unsere treffliche germanistische Schule, ist Pütter's Werk mit Nutzen zu gebrauchen, ja in seiner Art ohne Nebenbuhler. Auf Wunsch der Königin von England, somit in gemeinfasslicher Weise und ohne Darlegung von Gelehrsamkeit, geschrieben, giebt es nicht sowohl die Rechtsalterthümer, als die geschichtliche Entwickelung der am Ende des achtzehnten Jahrhunderts noch bestehenden Reichseinrichtungen. Auch hier hleibt Pütter allerdings seiner Art getreu, indem er, ohne Darlegung höherer staatsmännischer oder allgemeiner weltgeschichtlicher Auffassungen, ausschliesslich die juristische Seite festhält: allein in diesem Gedanken- und Thatsachenkreise ist er meisterhaft klar, einfach, gedrängt. Er hebt nur die „Merkwürdigkeiten“ hervor, geht nur selten von der Erzählung zur dogmatischen Erörterung über, ist im Urtheile mässig und umsichtig, wenn er schon seinen protestantischen Standpunkt und seine Bevorzugung der reichsständischen Rechte gegenüber von den kaiserlichen nicht verbirgt. Seine Kenntniss der wesentlichen oder berühmten Rechtspuncte und der einschlagenden Thatsachen ist staunenswerth, und das ganze Buch höchst tauglich zum Unterrichte des höheren Geschäftsmannes. Es mag wissenschaftlich nicht eben Epoche machen, kein tiefes Verständniss der unter der juristischen Decke liegenden innern Fäulniss der Reichszustände verrathen und vermitteln, allzu oberflächlich oder vorsichtig über die staatlichen Ursachen und Folgen des dreissigjährigen, des siebenjährigen Krieges weggehen, u. s. w.; den von Pütter gewollten Zweck erfüllt es vollständig, und dieser war, wenn auch nicht der höchst mögliche, so doch jeden Falles ein ganz bedeutender.

Täglich im Gebrauche bei jedem Bearbeiter des deutschen Staatsrechtes sind noch heute die literargeschichtlichen Arbeiten Pütter's. Zu dieser reichen Belehrung über den Gang der wissenschaftlichen Ausbildung des deutschen Staatsrechtes und über das Daseyn und Bedeutung der einzelnen Schriften, müssen wir um so häufiger Zuflucht nehmen, als die Fluth der neueren Literatur uns weiter und weiter von den ältern Büchern

trennt, und wir also uns oft auf die Kenntniss und das Urtheil eines berühmten Gewährmannes verlassen müssen. Hier finden wir denn schon in den beiden Bänden der Gelehrten Geschichte von Göttingen manche dankenswerthe Nachweise. Hauptsächlich aber ist es die Literatur des deutschen Staatsrechtes [1]), welche uns reichlichst aushilft. Das Bücherverzeichniss ist von staunenswerther Vollständigkeit; die Eintheilung logisch; das häufig eingestreute Urtheil unbefangen; die bei den wichtigen Werken mitgetheilte Uebersicht des Inhaltes sehr bequem. Und ist auch die das Werk eröffnende Gelehrten-Geschichte schwächer, indem sie sich zuviel an das einzelne Werk hält, anstatt den Geist ganzer Abschnitte aufzufassen und den Zusammenhang mit anderen Zweigen des Wissens scharf nachzuweisen, und weil sich Pütter selbst hier von Göttinger Selbstvergötterung und von nutzloser Gegenübersetzung von Protestanten und Katholiken nicht frei zu halten wusste: so ist doch auch hier des richtig Belehrenden sehr viel, und überhaupt das ganze Buch für jeden Staatsgelehrten völlig unentbehrlich.

Es trifft sich, bekanntlich, nicht eben immer, dass grosse Gelehrte auch in der Anwendnung ihres Wissens auf jeden einzelnen Fall gleich ausgezeichnet sind. Theils erstickt oft die Masse des Wissens die Klarheit der Auffassung und die Schärfe des Urtheiles; theils sind es überhaupt zwei verschiedene, in demselben Menschen keineswegs immer gleich vollkommen vorhandene Geistesfähigkeiten, aus einzelnen Thatsachen und untergeordneten Sätzen die allgemeinen leitenden Regeln abzuziehen, und den einzelnen Fall unter das entscheidende Gesetz zu bringen. Für den rechtsgelehrten Practiker insbesondere ist die Fähigkeit und die Gewohnheit, in dem bestimmten Falle mit Beseitigung aller Nebenpuncte den rechtlichen Kern herauszufinden und nur diesen zu behandeln, ebenso unentbehrlich, als sie in den höheren Graden der Sicherheit und Schnelligkeit selten ist. Es ist daher gebührend anzuerkennen, dass Pütter diese Eigenschaften des ausübenden Juristen in hohem Maase besass, wie diess seine practischen Arbeiten auf das unzweideu-

1) Literatur des deutschen Staatsrechtes. Gött., 1776—83. I—III. 8.

tigste nachweisen. Allerdings kann man durch die Kenntniss der theoretischen Schriften Pütter's auf eine solche Fähigkeit vorbereitet seyn. Wer in so auffallendem Grade Maass zu halten, die Mittel dem Zwecke gemäss aufzufinden, von allen Abschweifungen unnöthigen Gelehrsamkeitsprunkes sich frei zu halten weiss: von dem kann allerdings eine zweckmässige Behandlung auch practischer Geschäfte vermuthet werden. Allein hier übertrifft die Würklichkeit auch eine gesteigerte Erwartung. Pütter's auserlesene Rechtsfälle[1]) sind eine Schatzkammer von scharf aufgefassten Thatsachen, von ächt juristischer Anschauung, und von gesunder Logik. Man steht in der That nicht blos staunend vor der Menge und Ausdehnung dieser Arbeiten, welche, — obgleich sie nur eine Nebenbeschäftigung für den fleissigen Lehrer und den unermüdlichen theoretischen Schriftsteller waren, und blos eine Auswahl aus einer weit grösseren Anzahl ebenfalls von ihm bearbeiteter Fälle sind, — doch dreizehn Folianten füllen; sondern es erweckt auch der Inhalt hohe Achtung vor dieser ungewöhnlichen Gabe der practischen Behandlung von Rechtsfragen.

Solches sind denn die Leistungen Pütter's in den verschiedenen Zweigen und Hülfswissenschaften des deutschen Staatsrechtes, und solches die Urtheile, welche über jede dieser Leistungen zu fällen sind nach ihrer Brauchbarkeit für die vom Verfasser zunächst beabsichtigten Zwecke und nach Verhältniss zu ähnlichen Arbeiten Anderer. Von selbst ergiebt sich daraus auch ein Gesammturtheil über die Bedeutung Pütter's an sich. Mag nämlich auch die eine oder die andere dieser Schriften schwächer seyn; erhebt sich auch nicht Eine zum würklich Grossartigen: so geben sie doch zusammen das Bild eines geistig wohl begabten Mannes, namentlich eines glücklich organisirten juristischen Kopfes, welcher seine Kräfte rastlos in einem langen Leben benützte, um die Wissenschaft des öffentlichen Rechtes in einem für sein Vaterland sehr wichtigen Zweige zu fördern, und der auch würklich diese Wissenschaft nach

1) Auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der in Deutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit. Gött., 1763—1809. I—IX. Fol.

Form und Inhalt, im Ganzen und in bedeutenden Einzelnheiten auf eine vor ihm ungekannte Stufe hob. Er hat mit klarem Verstande Verwirrtes geordnet, Ueberflüssiges beseitigt, Uebersicht für den practischen Staatsmann gewonnen. Er hat mit Lehre und durch gutes Beispiel die unwürdige Geschmacklosigkeit seiner Vorgänger beseitigt. Noch heute stehen wir in der Kenntniss der ältern Literatur des deutschen Staatsrechtes und im Privatfürstenrechte wesentlich auf ihm. Er hat viel geleistet; man hat in Deutschland viel von ihm gelernt; und man kann ihn noch itzt nicht entbehren.

Hiermit ist nun aber erst die eine Hälfte der Aufgabe gelöst. Wir begreifen, was Pütter geleistet hat. Nun frägt sich zweitens, auch, wie diese seine Leistungen zu der wünschenswerthen Entwicklung des positiven Staatsrechtes in Deutschland sich verhalten; mit anderen Worten, wir müssen untersuchen, ob er das gethan hat, was er hätte thun können und sollen? Hier nun aber fällt, leider, das Urtheil weit weniger günstig aus.

Nichts wäre thörichter und ungerechter, als wenn man irgend eine Ausstellung an dem Zustande des Staatsrechtes zu Pütter's Lebzeiten auffinden und ihm vorwerfen wollte, dass er dem Mangel nicht abgeholfen habe. Ein einzelnes Menschenleben reicht nicht zu Allem hin, und Pütter hat wahrlich das seinige nach Kräften benützt. Verstand und Rechtsgefühl sagen uns, dass wir einen Mann lediglich in dem von ihm gewählten Würkungskreise auffassen dürfen, falls dieser ein an sich berechtigter ist, und dass wir keine Forderungen an ihn stellen können, welche er nach seinen Anlagen, seiner ganzen Richtung und nach dem Maasse seiner sonstigen Arbeiten nicht leisten konnte. Wir haben also auch von Pütter nichts zu verlangen, als dass er in seiner Wissenschaft, dem positiven deutschen Staatsrechte, begriff, welche Forderungen zu seiner Zeit das Leben und die naturgemässe Entwicklung der Wissenschaft an einen Theoretiker von Ansehen und Einfluss machten; und dass er diesen Forderungen nach Kräften nachkam. Pütter war namentlich kein Philosoph. Anlage und Neigung beschränkten ihn auf das positive, geschichtliche Recht. Es wäre somit völlig verkehrt, ihn darüber tadeln zu wollen, dass er zu der, gerade

während seiner besten Jahre in allen gesittigten Staaten so vielfach und so lebhaft betriebenen, Förderung des allgemeinen Staatsgedankens, namentlich der Freiheitsrechte, nichts beitrug. Er überliess diess Andern, mit vollem Rechte seine Beschäftigung mit dem bestehenden Rechte auch für eine nützliche und nothwendige erachtend.

Allein selbst wenn man diess Alles zugiebt und befolgt; wenn man nichts Ueberschwängliches verlangt und nichts mit der Art des Wissens und Denkens, mit der gewohnten Beschäftigung des Mannes Unvereinbares, nichts, was er nicht selbst als eine Nothwendigkeit einsehen konnte und musste: so vermag man doch nicht Pütter den Vorwurf zu ersparen, dass er in zwei wichtigen Beziehungen der Aufgabe nicht nachkam, welche sur Zeit seiner kräftigsten Würksamkeit an einen das deutsche Staatsrecht beherrschenden Publicisten zu stellen waren, und dass er in beiden Fällen Gleichgültigkeit gegen öffentliches Wohl, Unbekümmertheit um Recht und Ehre seines Volkes, Stumpfheit gegen die höheren Aufgaben seines Berufes bewies. Es sind aber diese beiden Beziehungen: einmal, die Rettung der positiven Rechte der Unterthanen in den einzelnen deutschen Territorien gegen Missbrauch allgemeiner staatsrechtlicher Begriffe; zweitens, die Auffassung der Einrichtungen des Reiches aus dem Gesichtspunkte der Ehre, der Sicherheit, der Wohlfahrt der deutschen Nation, aus dem Standpunkte der Würksamkeit und politischen Möglichkeit.

Wir erklären uns näher.

Zuerst von dem Vorwurfe, dass Pütter es unterliess, die wohlerworbenen, geschichtlich begründeten Rechte der Unterthanen gegenüber von ihren Landesherrschaften zu retten. Das achtzehnte Jahrhundert war in den meisten deutschen Ländern die bleierne Zeit einer nichtswürdigen, eben so unsittlichen als gesetz- und vertragswidrigen Zwingherrschaft. An die Stelle der alten Landeshoheit war allmälig der Begriff der Staatshoheit (der Souveränetät) getreten, und im westphälischen Frieden anerkannt, zum Reichsrechte geworden. Dieser neue Gedanke wurde nun aber, in jämmerlichster Nachäffung der französischen Gewaltregierung und Hofliederlichkeit, nur als eine

Verstärkung der Regierungsgewalt bis zur Vernichtung der natürlichen und der ausgesprochenen Landesrechte ausgebeutet, während daneben alle Folgen und Härten des früheren Patrimonialzustandes blieben. Namentlich waren die Ständeversammlungen und ihre Rechte ganz verschwunden oder mit Füssen getreten. Der einzelnen Beweise bedarf es hier nicht; strotzt doch die ganze Geschichte Deutschlands in jener Zeit von den traurigsten Fällen von Missregierung jeder Art. Aussaugung, Verfassungsbruch, Gewaltthat, Schaamlosigkeit war an der Tagesordnung in diesen mikroscopischen Staaten. Alles aber wurde gerechtfertigt durch die Befugnisse der Souveränetät. — Hier die Fahne des Rechts hoch zu halten, war die Pflicht des Theoretikers. So wie die Stellung und die Handlungsweise der Regierenden sich wesentlich geändert hatten, so musste izt auch der ganze Rechtszustand der Unterthanen neu gegründet werden. Den für die Fürsten aus allgemeinen Gründen gestellten Forderungen waren die aus derselben Quelle fliessenden Gegenforderungen und Begränzungen gegenüberzusetzen; je grösser die Gewalt wurde, desto mehr mussten die alten Rechtsbollwerke vom Schutt gereinigt und nach den neu bedrohten Seiten hin verstärkt werden. Vorzüglich war es nöthig, das tief gesunkene Rechtsbewusstseyn des Volkes, die Achtung vor seinen Menschen- und Bürger-Ansprüchen zu beleben. Es ist da gar nicht die Rede von Umwälzung, von Freiheitsschwindel; sondern nur von Erhaltung des Rechtes und des Gleichgewichtes. — Nun, in aller dieser Beziehung hat Pütter s e h r w e n i g gethan. Kaum findet man den ganzen Zustand der Dinge auch nur angedeutet; nirgends mit Kraft und Eindringlichkeit dem Unterthanenrechte gegen die neuen Beeinträchtigungen das Wort gesprochen; nie die Bedeutung der Stände recht hervorgehoben oder gar in einer höhern Auffassung genommen. Mag auch seyn, dass in einzelnen Rechtsfällen gegen allzu argen Unfug ein ausdrücklich abverlangtes Gutachten oder Urtheil gegeben ist: im Ganzen bewegt sich die Thätigkeit und der Eifer Pütter's um ganz andere Dinge, namentlich um die Rechte der vornehmen Geschlechter u. dgl. Diess ist aber um so tadelnswerther, als er gar wohl die Wendung der Dinge in den deutschen Einzelnstaaten einsah und auch, wie

namentlich aus seinen „Beiträgen" erhellt, die nun zu gebrauchende Waffe des philosophischen Staatsrechtes wohl kannte.

Und nicht besser verhielt sich Pütter zum Reichsstaatsrechte. Keinen Verständigen wird einfallen zu glauben, dass es irgend einer theoretischen Bemühung möglich gewesen wäre, das in den letzten Zügen liegende Reich wieder zu beleben. Hierzu konnte nur ein völliger Umsturz führen, aus dessen Trümmern ein neues, wesentlich anders organisirtes Leben empor blühen mochte. Also wird auch keiner tadeln, dass Pütter seine Zeit nicht mit dem Predigen völlig aussichtsloser Aenderungsvorschläge verlor. Aber desshalb wäre doch ein schonungsloses Aufdecken des Uebels, ein Bloslegen der rechtlichen und thatsächlichen Unfähigkeit zu Nützlichem und Kräftigem Pflicht gewesen. Auch hier galt es, wenigstens das Bewusstsein der Nation zu wecken, das Gefühl der unrühmlichen Hülflosigkeit, der Nothwendigkeit des Herausarbeitens aus dem Schlamme der Kleinlichkeit und aus der Dürre blos juristischer Formen und Hemmnisse bei ihr zu wecken. Es war die Aufgabe des Mannes, dem Jeder die grösste Kenntniss der öffentlichen Dinge in Deutschland unter allen Lebenden zugestand, zu zeigen, dass die bestehenden Einrichtungen den gerechten Forderungen der Nation, ja dass sie selbst ihren eigenen kleinlichen unmittelbaren Zwecken nicht entsprechen. Und zwar brauchte er dabei nicht im Mindesten seine Stellung zu ändern; es war ja die Belehrung um so wirksamer, wenn nicht hochgefärbte Rhetorik, sondern gründlichste Kenntniss alles Einzelnen und der Folgen desselben das Wort führte. Auch hiervon ist nun aber bei Pütter keine Spur. In seinen geschichtlichen Entwicklungen sowohl als in den systematischen Darstellungen des Reichsstaatsrechtes wird das Bestehende, so widersinnig oder ungenügend es seyn mag, ohne Widerstreben, ohne Bemerkung hingenommen und wiedergegeben. Von einer grösseren Auffassung ist niemals die Rede, kaum je von einem Urtheile über irgend eine Einrichtung oder den Mangel einer solchen, und selbst diese seltenen Fälle betreffen nur ganz untergeordnete Fragen, ein Stück des Reichsgerichtsprocesses oder dergleichen. Glaubt man z. B., dass Pütter in der Geschichte des dreissigjährigen Krieges auch nur

ein Wort des Schmerzes gefunden hätte über die Einmischung der Fremden, über den Verlust des Elsasses; dass er die im westphälischen Frieden vollendete Anerkennung der Landeshoheit als einer selbstständigen Staatsgewalt, dass er also die Vernichtung des Einheitsstaates in Deutschland auch nur hervorgehoben, die itio in partes der beiden Religionstheile, welche ein völliges Stillstehen jeglicher gemeinschaftlicher Regierung möglich machte, von dieser Seite auch nur aufgefasst hätte? Wahrlich nein; diess Alles war ja unzweifelhaft bestehendes Recht, und wenn Deutschlands erster Publicist in diesen Fragen es je erlaubt fand, über die einfache Anführung der Thatsache oder über die schulgerechte Auslegung der Gesetzesworte sich zu erheben, so vermochte er höchstens eine protestantische Angstauffassung zu gewinnen. Er blieb der logische Rechtsgelehrte; Staatsmann und Vaterlandsfreund war er nicht.

Man werfe nun aber nicht etwa die Schuld auf die Zeit allein. Sie war freilich eine höchst erbärmliche in allem, was das öffentliche Leben betraf. Allein eben über ihre Zeit sollen bedeutende Männer hervorragen. Zum Beweise aber, dass sie es auch eben damals wohl konnten, wenn sie nur wollten und den Stoff dazu in sich hatten, mögen Friedrich Carl Moser und Schlözer dienen. Beide Zeitgenossen, jener der eigene Amtsgenosse Pütters. Wenn z. B. vor Schlözer die kleinen Zwingherren zitterten, und selbst die stolze Kaiserin sich eines Befehles weigerte, weil Schlözer ihn missbilligen würde: was hätte da Pütter würken können? Er, der in Kenntnissen, Haltung, persönlicher Achtung weit höher stand; er, der einem Orakel gleich verehrte Lehrer fast aller deutschen Staatsmänner, vieler Fürsten; er, dem eine klare und gemeinfassliche Darstellung des Unrechtes und der Verrottung im Einzelnen und im Ganzen gar wohl zu Gebote stand; er, von dessen Spruch keine Berufung statt gefunden hätte? Nein; gestehen wir es offen, Pütter's Schweigen war sein freier Wille, war bewusst und berechnet; oder vielleicht noch wahrer gesprochen, es war gegründet in angeborenem Mangel an Selbstgefühl und Schwung. Es ist traurig, aber es ist wahr: Pütter hatte keine Gesinnung.

Ferne von uns zu sagen, dass er ein feiler Vertheidiger

von Unrecht gewesen sei. Im Gegentheile. Er hielt fest, was er als positiv begründetes Recht erkannt hatte, falls er in die Lage kam, sich aussprechen zu m ü s s e n. Er war ausser Stand gegen sein juristisches Wissen zu handeln, wenn er äussern Grund hatte sich auszusprechen, und hierin schreckte weder, noch verlockte ihn eine Gegenpartei. Dessen sind alle seine Schriften Zeuge, namentlich seine Rechtsfälle. Nichts wäre ungerechter, als in ihm einen käuflichen, bestechlichen Sykophanten finden zu wollen. — Allein ein Anderes ist, eine unangenehme Wahrheit unaufgefordert und aus innerem Drange zu sagen und unablässig bis zum Siege zu verfolgen; die staatlichen Verhältnisse von einem höhern Menschlichkeits-Standpuncte zu betrachten, und hier sich selbst die Gegenstände des Würkens zu suchen; durch das Herz die Richtung sich geben zu lassen, welche dann mit Wissen und scharfer Logik verfolgt wird; die grossen Schäden des Vaterlandes mit offenem Blicke und mit Gefühl aufzufassen und zu schildern. Zu s o l c h e m Denken, Fühlen und Handeln fand Pütter sich nicht berufen. Nochmals, es fehlte ihm an G e s i n n u n g.

Ist es nun aber nicht vielleicht eine verwerfliche Splitterrichterei, sich nicht begnügen zu wollen mit den vielen preiswürdigen Leistungen des Wissens und der Emsigkeit, und den Mann auch noch auf die Kapelle zu bringen hinsichtlich seiner sittlichen Auffassung? Kann und muss uns nicht genügen, was er leistete, ohne dass wir auch noch fragen, warum er diess und nichts Anderes gethan? Nein. Bei einem S t a a t s g e l e h r t e n ist, wo es sich von einem Begreifen und Beurtheilen des ganzen Mannes handelt, mit der Würdigung des Verstandes und Gedächtnisses keineswegs die Untersuchung abgeschlossen. Mit Recht wird auch noch gefragt, wie die G e s i n n u n g beschaffen gewesen sei? Bei manchem Zweige des menschlichen Wissens, der Rechtsgelehrsamkeit sogar, kann die Frage, mit welcher Gesinnung sie betrieben worden seien, gar nicht gestellt werden, weil Stoff und Zweck unbedingt gegeben sind, der Bearbeiter somit nur Wissen und Logik anwenden k a n n. Die wissenschaftliche G e s i n n u n g eines Chemikers, eines Pflanzenkundigen, selbst eines Pandectisten oder Feudisten ist undenkbar;

Gesinnung hat ein solcher nur als Mensch. Anders dagegen bei denjenigen Theilen der Wissenschaft, in welchen der Bearbeiter einen sittlichen Standpunkt einnehmen muss, von welchem er den Ausgang und das Ziel seiner Disciplin auffasst, und der erhellt in der Auffassung des Ganzen, in der Ausarbeitung der Einzelnheiten und in dem practischen Zwecke, den er sich und seinen Schülern setzt. So z. B. in der Philosophie, in der Geschichte, in einem Theile der Rechtswissenschaft. Ganz vorzüglich aber ist es der Fall in allen Gesellschaftswissenschaften. Bei dem Nationalökonomen, dem Politiker, dem Völkerrechts- oder Staatsrechtslehrer ist es von der grössten Bedeutung, von welcher Gesinnung er beseelt ist. Sicherlich soll ihm als ehrlichen Mann und als Mann der Wissenschaft die objective Wahrheit erste Aufgabe sein; allein das Urtheil über sie und die Anwendung derselben auf die bestehenden Verhältnisse, ist Sache der Gesinnung. Es kann ja sein Urtheil tadelnd und lobend, ermunternd zur Festhaltung, zur Verbesseruug und zur Zerstörung, gleichgültig oder begeisternd seyn; die Anwendung mag schonend und durchgreifend, mit bloser Unterwerfung unter die logische Nothwendigkeit oder mit Ueberzeugungsfröhlichkeit geschehen. Namentlich ist bei dem mündlich vortragenden Lehrer diese Richtung von der höchsten Bedeutung, da denn doch seine hauptsächlichste Bedeutung nicht in dem Stoffe liegt, (dieser ist in der Regel in Büchern mindestens eben so gut zu finden,) sondern in der Anregung und Willensbestimmung. Und es ist denn sicherlich ein vollendetes Urtheil über einen Staatsrechtslehrer nicht möglich ohne eine Berücksichtigung seines Strebens hinsichtlich der Freiheit und der Ordnung, seiner Bevorzugung des geschichtlichen Rechtes oder des ideellen Bessern, seiner Festigkeit oder Schmiegsamkeit gegen die blosse Gewalt; mit Einem Worte ohne Berücksichtigung seiner Gesinnung. — Hat also Pütter sich damit begnügt, ein grosser Rechtsgelehrter zu werden, nicht aber gewusst ein grosser Charakter zu seyn; und hat er dadurch seiner Würksamkeit auf Leben und Wissenschaft geschadet: so ist der Beurtheiler berechtigt, auch dieses zu sagen.

Wahrlich nicht aus schadenfroher Lust an Fehlern sonst hochzustellender Männer, sondern zur Rechtfertigung des hier

Gesagten und zur Erklärung der Erscheinung erinnern wir schliesslich an die vielen, zum Theile unbegreiflichen Stellen in der eigenen Lebensgeschichte Pütter's. Wie hätte ein Mann Sinn für die tiefe Erniedrigung der Nation, ein Gefühl für das angeborene Volksrecht haben sollen, der in seinen eigenen Verhältnissen die Standesunterschiede auf das demüthigste anerkannte, zu den Erdengöttern bis zu ihren lächerlichsten Ausläufern herab mit einem wahren Cultus aufblickte, sich selbst so wenig achtete, dass er nur eitel nicht aber stolz war? Man begreift in der That, dass die Abwägung der Ansprüche der altfürstlichen Häuser gegen die der Kurfürsten, oder die der Neugefürsteten ein grösserer Gegenstand, als die verächtliche Nichtigkeit des Reichstages, für einen Mann seyn konnte, der von jedem Jahre seines langen Professorenlebens pünctlichst mittheilt, melche Grafen oder gar Prinzen seine Vorlesungen mit ihrem Besuche beehrten; den ein Privatissimum noch fünfzig Jahre später in der Erinnerung entzückt, weil „ein junger Herr von Stand (irgend ein kleiner Reichsgraf) ihn seiner völligen Aufmerksamkeit würdigte“; der seine jährliche Badegesellschaft pünctlichst nach den Klassen des Rangreglements abtheilt und nach Standesgebühr zuerst sich der regierenden Fürsten erfreuet, dann der neuern fürstlichen Herrschaften, dann der altgräflichen reichsständischen Häuser, der Standespersonen (als da waren Kammerherren und Oberküchenmeister), der Geschäftsmänner worunter Minister, endlich der Gelehrten und Schriftsteller, unter welchen z. B. ein Herder, ein Möser, ein Gleim, Boie u. s. w. Es schliesst das Verständniss über die nur leichte und gelegentliche Hinweisung auf die Pflichten der fürstlichen Würde auf, wenn die Anerkennung des Verdienstes des zweiten und dritten Georgs um ihre Göttinger Hochschule in folgender, nach Sinn und Form gleich entsetzlicher, Art gepriesen wird: „Nicht, wie Könige schon den höchsten Dank verdienen, wenn sie dergleichen Anstalten nur der Vorsorge rechtschaffner Männer übergeben, und Vorschläge, die ihnen geschehen, nur zu genehmigen geruhen; sondern so vieler Proben der unmittelbaren Aufmerksamkeit, Huld und Freigebigkeit der eignen höchsten Person des Königs kann sich seine G. A. rühmen, dass es in

der That eine Sache der Menschheit ist, dankbar verehrend Antheil daran zu nehmen, wenn Monarchen in Beförderung gelehrter Anstalten bis ins Einzelne mit zweckmässiger Huld sich herablassen." Niemand wird ein stolzes Nationalgefühl, oder einen lebendigen Eifer für Bürgerrecht da erwarten, wo ein Gelehrter, der doch sich wohl bewusst war in ganz Deutschland als der erste seines Faches geehrt zu seyn, in demuthsvollem Glücke darüber zerfliesst, dass er drei Prinzen, welche nicht einmal deutsch genug konnten um ihn zu verstehen, in seinem Hörsaale hatte, oder es für hohen Gewinn erachtet, „Personen so erhabenen Standes" (wie z. B. aus den Häusern Löwenstein, Hohenlohe oder Reuss) auch nur zu sehen, für den höchsten Gewinn aber, wenn sie sich bis zu Gesprächen mit seiner einem herabliessen"; oder „das glückliche Gedächtniss über einen so geringen Gegenstand" nicht genug bewundern kann, wenn eine reisende Fürstin ihn, Pütter! nach einigen Jahren mühsam wieder erkennt. Es wäre widersinnig, ein Streben nach Befestigung und Ausdehnung der gesetzlichen Freiheit und Selbstständigkeit des Bürgers von dem Rechtslehrer zu erwarten, der sich selbst gegenüber von Vorgesetzten in solcher Abhängigkeit hielt, dass er z. B. den, ihm sogar ärztlich angerathenen, Besuch der Reitschule nicht ohne Anfrage bei dem Minister zu unternehmen wagte. — Rechne man hier so viel ab auf schlechte Zeit und schlechten Geschmack, als man irgend wolle; es bleibt immer ein eigner Kern übrig von kleinem Geiste, niederer Sinnesweise, welcher Widerwillen und Bedauern erweckt, und dessen abschwächender Einfluss uns um einen würklich grossen Mann ärmer macht.

Es thut wehe, mit diesem Tadel schliessen zu müssen. Wie weit lieber möchte man den Flecken in dem Standbilde eines Mannes verschweigen, das wir wegen sonstiger Verdienste hoch zu stellen haben; wie viel wohlthuender wäre es, Pütter auch in Beziehung auf staatsbürgerliche Hochherzigkeit zum Muster empfehlen zu können! Allein sittliche Pflicht ist es, sittliche Fehler zu rügen, namentlich wo dieselben gemeinschädlich würkten oder gar als Beispiel dienen könnten. Der Billigkeit aber glauben wir alle mögliche Rechnung getragen zu haben.
